

20.02.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1907 vom 17. Januar 2019  
der Abgeordneten Josefine Paul und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/4869

### **Wiedergutmachung schwuler Justizopfer unzureichend**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Wie der Justizminister am 16.01.2019 im Rechtsausschuss des Landtages und auch die Presse (Neuen Westfälischen) berichtete, haben bisher lediglich 20 Männer in Nordrhein Westfalen einen Antrag auf Entschädigung zur Rehabilitation ihrer Verurteilung nach dem § 175 StGB in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die bundesdeutsche Justiz etwa 50.000 Männer wegen gleichgeschlechtlicher „Unzucht“ verurteilte, erscheint diese Zahl sehr gering.

Ein Grund für die niedrigen Zahlen kann darin begründet liegen, dass die meisten dieser Verurteilungen in den Zeitraum vor der Sexualstrafrechtsreform von 1969 fielen, durch die die sog. „einfache Homosexualität“, also einvernehmliche Sexualkontakte zwischen Männern über 21 Jahren, entkriminalisiert wurde. Für viele der Betroffenen kommt die Rehabilitation daher zu spät.

Trotzdem blieb der § 175 StGB noch bis 1994 im Strafgesetzbuch verankert. Eine grundsätzliche Entkriminalisierung von Homosexualität erfolgte in Deutschland erst durch die endgültige Streichung des § 175 StGB im Jahre 1994.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch viele der noch lebenden Betroffenen bis heute unter den Folgen von staatlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Stigmatisierung leiden. Diese Erfahrung wirkt auch heute noch fort. Auch Jahre nach dem Ende der gesetzlichen Verfolgung männlicher Homosexualität, fällt es vielen damals Verfolgten und Verurteilten schwer, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen.

Bislang wurden nur die Fälle verurteilter Männer entschädigt. Allerdings haben Selbsthilforganisationen immer wieder darauf hingewiesen, dass der bloße „Verdacht“ ein sog. „175ziger“ zu sein, ausreichte, um eine bürgerliche Existenz zu zerstören. Daher ist es ein richtiger Schritt, dass Bundesjustizministerin Barley angekündigt hat, künftig auch diejenigen zu berücksichtigen, die zwar nicht verurteilt wurden, aber in Untersuchungshaft gesessen haben.

Datum des Originals: 20.02.2019/Ausgegeben: 25.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 1907 mit Schreiben vom 20. Februar 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und dem Minister des Innern beantwortet.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrem Bericht vom 14.01.2019 an den Rechtsausschuss des Landtags (Vorlage 17/1573) dargelegt, dass bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 08.05.1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) insgesamt 20 Anträge auf Erteilung einer *Rehabilitierungsbescheinigung* nach § 3 Absatz 1 Satz 3 StrRehaHomG gestellt worden sind. Zu der Anzahl der Personen aus Nordrhein-Westfalen, die beim hierfür zuständigen Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Entschädigung nach § 6 StrRehaHomG gestellt haben, verhält sich der Bericht nicht. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf Abschnitt III. des Berichts der Landesregierung vom 14.01.2019 wird verwiesen.

Von der Anzahl der Rehabilitierungsbescheinigungen kann nicht auf die Anzahl der Entschädigungsanträge geschlossen werden, denn Betroffene benötigen zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche nicht in jedem Fall eine Rehabilitierungsbescheinigung. Ein entsprechender Antrag kann auch auf der Grundlage einer Ausfertigung des Urteils gestellt werden. Die von den Staatsanwaltschaften ausgestellten Rehabilitierungsbescheinigungen ermöglichen es Betroffenen, die nicht mehr im Besitz einer Urteilsausfertigung sind, einen Entschädigungsantrag zu stellen. Zudem bestätigt die Bescheinigung ihnen oder nach ihrem Tode ihren nahen Angehörigen oder ihrem Lebenspartner - deklaratorisch -, dass das Urteil aufgehoben ist. Insoweit hat sie eine Genugtuungsfunktion auch für Betroffene, die zwar keinen Entschädigungsantrag stellen können oder möchten, aber gleichwohl auf eine schriftliche Dokumentation der Rehabilitierung Wert legen.

#### **1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Anzahl der Männer, die in Nordrhein-Westfalen nach 1946 nach dem § 175 StGB verfolgt wurden, vor?**

Als Datenbasis für die Beantwortung der Frage dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die Erfassung von Fällen in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich mit den beteiligten Gremien abgestimmten Richtlinien. Die PKS wird seit dem Jahr 1953 für die Bundesrepublik Deutschland erstellt. Für Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen dem Landeskriminalamt aus dem PKS-Archiv die Jahrbücher für NRW ab dem Jahr 1958 vor. Bis einschließlich 2003 liegen alle Daten ausschließlich in Papierform vor. Für das Jahr 1969 liegt kein vollständiges PKS-Jahrbuch, sondern lediglich eine Kurzfassung vor. Im Jahr 1983 wurde in NRW die Tatverdächtigenzählung auf die Echttatverdächtigenzählung umgestellt. In der bis heute gültigen Echttatverdächtigenzählung wird ein Tatverdächtiger, der in einem Delikt mehrfach auffällig geworden ist, nur einmal gezählt. Werden ihm Straftaten mehrerer Deliktgruppen vorgeworfen, wird er in jeder Gruppe und für Straftaten insgesamt auch nur einmal gezählt. Diese Form der Zählung wird nur innerhalb eines Berichtsjahres angewandt. Die Anzahl der wegen eines Vergehens nach § 175 StGB a. F. *tatverdächtigen* und verfolgten Männer ergibt sich aus der **Anlage 1**.

Für den Berichtszeitraum von 1946 bis 1957 liegen dem LKA NRW keine Jahrbücher vor. In der Kurzfassung zum PKS-Jahrbuch 1969 und im PKS-Jahrbuch 1970 werden die Zahlen zu Verstößen gegen § 175 StGB a. F. nicht detailliert dargestellt; Zahlen zu Tatverdächtigen aus beiden Jahren liegen nicht vor. Eine Ermittlung der im LKA NRW nicht vorliegenden Daten ist unter Umständen über das Landesarchiv NRW möglich. Diese zeitaufwändige Recherche ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Daten zu der Anzahl der Männer, gegen die wegen eines Delikts nach den §§ 175, 175a StGB a. F. von einem Strafgericht abgeurteilt und ggf. verurteilt wurden, ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik. Diese liegt der Landesregierung für den Zeitraum von 1953 bis 1994 vor. Die Strafverfolgungsstatistik weist für diesen Zeitraum insgesamt 16.757 Personen aus, die wegen eines Delikts nach den §§ 175, 175a StGB a. F. in Nordrhein-Westfalen abgeurteilt wurden. In 13.276 dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung (9.097 nach § 175 StGB a.F. und 4.179 wegen § 175a StGB a.F.). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die **Anlage 2** verwiesen.

In dieser Gesamtzahl sind allerdings auch Entscheidungen erfasst, für die eine Rehabilitierung und Entschädigung nicht vorgesehen ist (z. B. homosexuelle Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen).

**2. *Wie erklärt sich die Landesregierung die bislang sehr geringen Anträge auf Entschädigung nach dem „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrReha-HomG)?***

Der Landesregierung sind die jeweiligen Motive der Anspruchsberechtigten nicht bekannt. Sie sieht von Spekulationen darüber ab. Sie weist jedoch darauf hin, dass über 90 % der Verurteilungen in Nordrhein-Westfalen in den 50er und 60er Jahren erfolgten. Soweit diese Betroffenen bereits verstorben sind, kann eine Individualentschädigung für sie nicht mehr erreicht werden.

Zutreffend ist, dass die bloße Existenz der Strafvorschriften auch ohne eine Verurteilung für viele Betroffenen mit einer Stigmatisierung verbunden war, die zu erheblichen Belastungen und zu Einschränkungen ihrer Lebensführung geführt hat. Aus diesem Grunde ist ergänzend zu der im Gesetz vorgesehenen Individualentschädigung die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld über eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 500.000 Euro jährlich aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz langfristig gestärkt worden. Diese Förderung hat die Funktion einer *Kollektiventschädigung* und dient der ideellen Wiedergutmachung gegenüber Betroffenen, die ihren individuellen Entschädigungsanspruch nicht (mehr) geltend machen können oder möchten.

**3. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Betroffene über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren?***

**4. *Inwieweit unterstützt die Landesregierung Betroffene bzw. Selbsthilfeorganisationen bei der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche?***

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen informiert auf seiner Internetseite über die Telefonhotline und das Beratungsangebot der

Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS). BISS ist ein bundesweit tätiger Fachverband und bietet eine umfassende Beratung und Begleitung zur Rehabilitation und Entschädigung der Betroffenen an.

<https://www.mkffi.nrw/rehabilitation-ss-175-stgb>.

Im Übrigen wird auf den Bericht der Landesregierung vom 14.01.2019 an den Rechtsausschuss des Landtags (Vorlage 17/1573) sowie die Vorbemerkung verwiesen.

**5. Plant die Landesregierung eine wissenschaftliche Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und gesellschaftlichen Stigmatisierung von Lesben, Schwulen und Trans\*personen in NRW nach 1946, wie dies beispielsweise durch das Land Hessen initiiert wurde?**

Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages „(...) Wir werden Projekte fördern, die aktiv gegen Diskriminierung jeder Art vorgehen. Dies gilt ausdrücklich auch für Projekte, welche die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen nach dem alten § 175 StGB wissenschaftlich und didaktisch aufarbeiten“ fördert das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen auch den Dachverband Schwules Netzwerk NRW e. V.

Konkret wird im Rahmen einer Projektförderung in Kooperation mit dem Centrum für schwule Geschichte (CSG) mit Sitz in Köln eine Wanderausstellung konzipiert und erarbeitet. Die Ausstellung wird die historische Entwicklung antihomosexueller Gesetzgebung auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland thematisieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Zeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs bis 1968/69. Ein Modul wird die Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen darstellen. Weitere Akzente sollen auch auf andere sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten gesetzt werden. Die Ausstellung wird voraussichtlich am 05.06.2019 in den Räumen des Landschaftsverbands Rheinland in Köln erstmalig präsentiert. Im Anschluss daran ist geplant, dass die Ausstellung an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen gezeigt wird.

Im Übrigen hat auch die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld satzungsgemäß u. a. die Aufgabe, in fachlicher Zusammenarbeit mit Universitäten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen durch wissenschaftliche Forschung der gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Männer und lesbischer Frauen in Deutschland entgegenzuwirken sowie die wissenschaftliche Auswertung von Zeitzeugenberichten zu ermöglichen.

# § 175 StGB - Anzahl der TV

Jahre 1946 bis 1970	Anzahl TV	Jahre 1971 bis 1994	Anzahl TV
1946	Vor dem Jahr 1958 liegen keine Daten zu Tatverdächtigen der Unzucht zwischen Männern vor.	1971	406
1947		1972	202
1948		1973	396
1949		1974	225
1950		1975	190
1951		1976	216
1952		1977	207
1953		1978	203
1954		1979	178
1955		1980	198
1956		1981	183
1957		1982	151
1958		2 325	1983
1959	2 177	1984	141
1960	1 921	1985	129
1961	1 944	1986	143
1962	2 176	1987	124
1963	1 811	1988	140
1964	1 996	1989	93
1965	1 906	1990	94
1966	1 896	1991	96
1967	1 680	1992	116
1968	1 585	1993	90
1969	In diesen Jahren liegen keine Daten vor.	1994	69
1970			



Anlage 2 zur Kleinen Anfrage 1907

<i>Jahr</i>		<i>Abgeurteilte<sup>1</sup></i>	<i>Verurteilte</i>
1953	§ 175	577	439
	§ 175a	236	205
	<b>Gesamt</b>	<b>813</b>	<b>644</b>
1954	§ 175	592	449
	§ 175a	283	222
	<b>Gesamt</b>	<b>875</b>	<b>671</b>
1955	§ 175	604	495
	§ 175a	297	248
	<b>Gesamt</b>	<b>901</b>	<b>743</b>
1956	§ 175	626	521
	§ 175a	344	289
	<b>Gesamt</b>	<b>970</b>	<b>810</b>
1957	§ 175	675	560
	§ 175a	434	356
	<b>Gesamt</b>	<b>1109</b>	<b>916</b>
1958	§ 175	654	541
	§ 175a	399	333
	<b>Gesamt</b>	<b>1053</b>	<b>874</b>
1959	§ 175	811	651
	§ 175a	446	376
	<b>Gesamt</b>	<b>1257</b>	<b>1027</b>
1960	§ 175	652	538
	§ 175a	323	284
	<b>Gesamt</b>	<b>975</b>	<b>822</b>
1961	§ 175	657	550
	§ 175a	343	292
	<b>Gesamt</b>	<b>1000</b>	<b>842</b>
1962	§ 175	643	535
	§ 175a	292	252
	<b>Gesamt</b>	<b>935</b>	<b>787</b>
1963	§ 175	667	534
	§ 175a	304	253

<sup>1</sup> Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden.

	<b>Gesamt</b>	<b>971</b>	<b>787</b>
1964	§ 175	594	497
	§ 175a	328	272
	<b>Gesamt</b>	<b>922</b>	<b>769</b>
1965	§ 175	574	471
	§ 175a	282	217
	<b>Gesamt</b>	<b>856</b>	<b>688</b>
1966	§ 175	528	441
	§ 175a	290	230
	<b>Gesamt</b>	<b>818</b>	<b>671</b>
1967	§ 175	440	326
	§ 175a	144	113
	<b>Gesamt</b>	<b>584</b>	<b>439</b>
1968	§ 175	446	330
	§ 175a	224	152
	<b>Gesamt</b>	<b>670</b>	<b>482</b>
1969	§ 175	285	161
	§ 175a	143	85
	<b>Gesamt</b>	<b>428</b>	<b>246</b>
1970	§ 175 Abs. 1 Nr. 1	156	99
	§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3	8	13
	<b>Gesamt</b>	<b>164</b>	<b>112</b>
1971	§ 175 Abs. 1 Nr. 1	132	82
	§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3	5	12
	<b>Gesamt</b>	<b>137</b>	<b>94</b>
1972	§ 175 Abs. 1 Nr. 1	104	68
	§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3	15	16
	<b>Gesamt</b>	<b>119</b>	<b>84</b>
1973	§ 175 Abs. 1 Nr. 1	102	61
	§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3	18	14
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>	<b>75</b>
1974	§ 175 Abs. 1 Nr. 1	104	62
	§ 175 Abs. 1 Nr. 2 und 3	4	1
	<b>Gesamt</b>	<b>108</b>	<b>63</b>
1975	§ 175	52	30
1976	§ 175	62	41
1977	§ 175	69	46
1978	§ 175	73	42
1979	§ 175	76	43

<i>1980</i>	§ 175	<b>62</b>	<b>39</b>
<i>1981</i>	§ 175	<b>57</b>	<b>32</b>
<i>1982</i>	§ 175	<b>71</b>	<b>46</b>
<i>1983</i>	§ 175	<b>46</b>	<b>35</b>
<i>1984</i>	§ 175	<b>42</b>	<b>25</b>
<i>1985</i>	§ 175	<b>49</b>	<b>36</b>
<i>1986</i>	§ 175	<b>38</b>	<b>22</b>
<i>1987</i>	§ 175	<b>47</b>	<b>35</b>
<i>1988</i>	§ 175	<b>29</b>	<b>22</b>
<i>1989</i>	§ 175	<b>44</b>	<b>28</b>
<i>1990</i>	§ 175	<b>40</b>	<b>28</b>
<i>1991</i>	§ 175	<b>27</b>	<b>14</b>
<i>1992</i>	§ 175	<b>30</b>	<b>23</b>
<i>1993</i>	§ 175	<b>36</b>	<b>28</b>
<i>1994</i>	§ 175	<b>22</b>	<b>15</b>